

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der Sappi Ehingen GmbH, Biberacher Straße 73, 89584 Ehingen, mit Bescheid vom 05.03.2020, Az.: 54.3-9/51-4/8823.12-1/Sappi/Zusätzlicher Kocher-Diffuseur, eine Genehmigung nach §§ 4 und 16 Absatz 2 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Absatz 8 a BImSchG folgende Bekanntmachung:

1. Genehmigungsbescheid:

Der Genehmigungsbescheid wird auf den folgenden Seiten bekannt gemacht.

2. BVT-Merkblatt:

Das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt ist:

„Referenzdokument über die Besten Verfügbaren Techniken in der Zellstoff- und Papierindustrie“.

Siehe auch „Best Available Techniques (BAT) Reference Document for the Production of Pulp, Paper and Board“.

Regierungspräsidium Tübingen (Referat 54.3), den 02. November 2020



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen
Postzustellungsurkunde

Sappi Ehingen GmbH
Biberacher Straße 73
89584 Ehingen


Tübingen 05.03.2020

Name

Durchwahl

Aktenzeichen

(Bitte bei Antwort angeben)

—
 Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundes-Immissions-
schutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Gewinnung von
Zellstoff und Holz

—
hier: Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Kochers und zusätzlichen Diffuseurs
der Firma Sappi Ehingen GmbH, Biberacher Straße 73, 89584 Ehingen
Antrag vom 25.07.2019 (eingegangen am 29.07.2019)

Anlagen

2 Ordner (Fertigung 1, gestempeltes Exemplar und Fertigung 3)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren oben genannten Antrag ergeht folgende

Entscheidung

I.

1. Der Firma Sappi Ehingen GmbH, Biberacher Straße 73, 89584 Ehingen (im Folgenden: Fa. Sappi) wird auf ihren Antrag vom 25.07.2019, eingegangen am

29.07.2019, die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines zusätzlichen Kochers (Nummer 9) sowie eines zusätzlichen Diffuseurs (Nummer 9) auf Flurstück Nummer 2710 erteilt. Die Anlagen (Kocher und Diffuseur) sind Nebeneinrichtungen der Zellstoffproduktion (Nummer 6.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV).

2. Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung schließt nach § 13 BImSchG die erforderliche Baugenehmigung nach § 49 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) mit ein.
3. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.
4. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr mit separatem Gebührenbescheid erhoben. Hierzu ergeht eine separate Gebührenentscheidung.

II.

Nebenbestimmungen

Allgemein

1. Die Anlage ist plan- und beschreibungsgemäß entsprechend den Antragsunterlagen (siehe V.) zu errichten, soweit in dieser Entscheidung nichts anderes festgelegt ist.
2. Das Ende der Baumaßnahme und die Inbetriebnahme Kocher 9 und Diffuseur 9 sind dem Regierungspräsidium Tübingen mitzuteilen.
Des Weiteren sind der Beginn des Einfahrbetriebes, des Probetriebes und die Aufnahme des Regelbetriebes vorab per Email mitzuteilen.
Auf die erforderliche baurechtliche Schlussabnahme (siehe hierzu Nummer 6.) wird hingewiesen.

Bau- und Arbeitsstättenrecht

3. Alle tragenden Konstruktionsteile (Stützen, Unterzüge, Decken) bis einschließlich der obersten Geschossdecke müssen feuerbeständig (F-90 nach DIN 4102) sein oder aber feuerbeständig ummantelt werden.

Auf Verlangen des Stadtbauamts Ehingen, Abteilung Baurecht sind gegebenenfalls entsprechende Nachweise vorzulegen.

4. Umwehungen wie Geländer, Brüstungen und andere Umwehungen, müssen mindestens 1 m hoch sein. Sie dürfen auf 0,8 m verringert werden, wenn die Tiefe mindestens 0,2 m beträgt. Beträgt die Absturzhöhe mehr als 12 m, muss die Höhe der Umwehung mindestens 1,10 m betragen.
Der Abstand zwischen den Umwehungen und den zu sichernden Flächen darf waagrecht gemessen, nicht mehr als 0,06 m betragen.
5. Die Kennzeichnung der Fluchtwege hat entsprechend Nummer 7 der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ (ASR A 2.3) zu erfolgen und ist selbstleuchtend auszuführen.
6. Die Durchführung einer Schlussabnahme wird hiermit gemäß § 67 LBO angeordnet.
Dazu hat der Bauherr rechtzeitig vor der Nutzungsaufnahme dem Stadtbauamt Ehingen, Abteilung Baurecht, schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme vorliegen.
Dem Regierungspräsidium Tübingen ist eine Kopie des Schlußabnahmescheins nach erfolgter Abnahme zuzusenden.
7. Aktualisierte Bestandspläne (technische Zeichnungen der Anlage / Gebäudepläne / Aufstellungsplan / R+I-Fließschema sowie 3-D-Pläne (des Kochers und des Kochergebäudes aus der Planungsphase)) sind der Genehmigungsbehörde nach Fertigstellung zu übersenden.

Altlasten und Bodenschutz

8. Sollten bei Baumaßnahmen Boden- oder Grundwasserverunreinigungen (auffälliger Geruch, insbesondere Schwefelwasserstoff, Verfärbungen oder ähnliches) festgestellt werden, so ist unverzüglich das Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz und nachrichtlich das Regierungspräsidium Tübingen zu benachrichtigen.

Anlagensicherheit

9. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen vor erstmaliger Inbetriebnahme, vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen gemäß § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sowie wiederkehrend nach § 16 BetrSichV geprüft werden.
Die Anlagen Kocher 9, Vorwärmer, Ausspritzapparat (Kocherei, Diffuseur) und die zugehörigen Rohrleitungen unterliegen dieser Prüfpflicht nach Betriebssicherheitsverordnung. Für diese Anlagen sind der Prüfplan und die Prüfergebnisse der Sachverständigen-Prüfungen einer zugelassenen Überwachungsstelle dem Regierungspräsidium Tübingen vorzulegen.

10. Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen, einschließlich des diesem Konzept zu Grunde liegende Sicherheitsmanagementsystems nach Anhang III der Störfall-Verordnung sind zu überprüfen, erforderlichenfalls fortzuschreiben und zu ergänzen.
Eine aktuelle Fertigung ist dem Regierungspräsidium Tübingen zu übersenden.

11. Eine sicherheitsrelevante Änderung des Kochverfahrens oder der Prozessparameter (Änderung Einsatzmengen, Betriebsdruck, Temperatur o. ä.) ist dem Regierungspräsidium Tübingen mitzuteilen.
Gegebenenfalls sind, abhängig von der Art der Änderungen (wesentlich oder sicherheitsrelevant), in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Tübingen weiterführende Gefahrenanalysen / Auswirkungsbetrachtungen beziehungsweise gutachterliche Stellungnahmen seitens des Betreibers beizubringen.

12. Die Alarm- und Gefahrenabwehrpläne sind zu überprüfen, erforderlichenfalls fortzuschreiben und zu ergänzen.
Eine aktuelle Fertigung ist dem Regierungspräsidium Tübingen zu übersenden.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

13. Die wesentlich geänderten Anlagen (Kocherei und Diffuseure, neue Gefährdungsstufe C) sind vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen nach § 52 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) bestellten Sachverständigen zu prüfen. Die Prüfberichte sind dem Regierungspräsidium Tübingen umgehend nach Erhalt zuzusenden.

14. Die das Säurefeld und den Neubau des Kocher 9 umgebenden Hofflächen sind flüssigkeitsdicht zu befestigen und an die Kanalisation anzuschließen.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

15. Der Ausgangszustandsbericht im Sinne von § 10 Absatz 1a BImSchG ist dem Regierungspräsidium Tübingen spätestens am 31.12.2020 vorzulegen. Der Parameterumfang und die Probenahmestellen sind frühzeitig mit dem Regierungspräsidium Tübingen abzustimmen.

Hinweis:

Wir bitten bei der Planung des AZBs die Handreichung des Regierungspräsidiums Freiburg zu berücksichtigen.

III.

Begründung

Die Fa. Sappi betreibt am Standort Biberacher Straße 73, 89584 Ehingen, Flurstück Nummer 2710, Gemarkung Ehingen eine Fabrik zur Herstellung sowohl von Zellstoff als auch von Papier (sogenannte „integrierte Produktion“).

Die integrierte Fabrik unterfällt mit der Zellstoffproduktion aus Holz der Nummer 6.1 und mit der Papierproduktion der Nummer 6.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Sowohl der Kocher 9 als auch der Diffuseur 9 sind Nebenanlagen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 2 der 4. BImSchV und der oben genannten Zellstoffproduktion zugeordnet.

Die Fa. Sappi hat am 25.07.2019, eingegangen am 29.07.2019, die immissionschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Gewinnung von Zellstoff und Holz (Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Kochers und Diffuseurs) beantragt.

Zugleich wurde beantragt, gemäß § 16 Absatz 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung abzusehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen bei Luftschadstoffen, Gerüchen, Lärm und Erschütterungen nicht zu besorgen sind.

Für die Baumaßnahmen zur Errichtung des neuen Gebäudes für Kocher 9 wurde gleichzeitig die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt. Diese wurde mit Bescheid vom 25.09.2019 erteilt.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurde das LRA Alb-Donau-Kreis (untere Verwaltungsbehörde) und die Stadt Ehingen (untere Baurechtsbehörde / Belegenheitsgemeinde) mit eingebunden und deren Stellungnahmen eingeholt.

In die Genehmigung gemäß § 13 BImSchG mit eingeschlossen ist die erforderliche baurechtliche Genehmigung nach § 49 LBO für die Errichtung und die Nutzung von baulichen Anlagen im Sinne von § 2 LBO.

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wurde von der Stadt Ehingen erteilt.

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen ist die Genehmigung auf der Grundlage von § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG sowie § 21 der 9. BImSchV mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um die Einhaltung der an die Errichtung und an den Betrieb gestellten Voraussetzungen und Anforderungen zu gewährleisten. Im Einzelnen:

Nebenbestimmungen zur Anlagensicherheit

Die Nebenbestimmungen Nummer 9-12 dienen der Umsetzung der 12. BImSchV. Nach dieser ist das Konzept zur Verhinderung von Störfällen und das Sicherheitsmanagementsystem nach Anhang III nach einer Änderung zu prüfen und falls erforderlich zu aktualisieren. Zudem dient die Nebenbestimmung Nummer 9 zur Umsetzung der Betriebssicherheitsverordnung und regelt die Vorlage des Prüfplans und der Prüfberichte.

Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Durch die Installation des zusätzlichen Kochers 9 und des zusätzlichen Diffuseurs 9 ändern sich die Gefährdungsstufen nach § 39 AwSV der Anlage „Kocherei“ sowie auch der Anlage „Diffuseure“ von Stufe B nach C. Die Anlagen sind dadurch und auch aufgrund der wesentlichen Änderung nach Anlage 5 (zu § 46 Absatz 2) AwSV vor Inbetriebnahme sowie wiederkehrend alle 5 Jahre auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Die Prüfungen dürfen nach § 47 AwSV nur von einem Sachverständigen (Bestellung nach § 52 AwSV) durchgeführt werden.

Die Hofflächen im Bereich des Säurefelds und des Neubaus von Kocher 9 sind derzeit nicht befestigt. Um bei einer Leckage verhindern zu können, dass eventuell freigesetzte Kochsäure in den Untergrund gelangen kann, ist diese Hoffläche flüssigkeitsdicht auszubilden und an die Kanalisation anzuschließen.

Nebenbestimmung zum Ausgangszustandsbericht

Nach den Darstellungen in den Antragsunterlagen ist nach § 10 Absatz 1a BImSchG für dieses Verfahren kein Ausgangszustandsbericht vorzulegen. Antragsgemäß wird die Firma freiwillig einen Ausgangszustandsbericht erstellen. Dies ist zweckmäßig, da das Fehlen von Verschmutzungsmöglichkeiten bei Altanlagen schwer nachzuweisen ist. Um diesen Nachweis zeitnah führen zu können, wurde unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes der Termin zur Vorlage auf 31.12.2020 festgesetzt.

Die Prüfung, ob für die Anlagenänderung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, richtet sich nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Diese Prüfung hat ergeben, dass durch die geplante Änderung weder die in der Anlage 1 UVPG angegebenen Größen- und Leistungswerte selbst erreicht oder überschritten werden, noch die Änderung erheblich nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter haben kann. Aus den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls lässt sich beurteilen, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Kochers und Diffuseurs im Bereich der Zellstoffproduktion dient zur Gewährleistung der Prozessstabilität. Eine Änderung bestehender Kapazitäten ist nicht vorgesehen.

Nachteilige Auswirkungen auf die Lärmsituation sind durch den Betrieb der zusätzlichen Anlagen nicht zu erwarten.

Sicherheitstechnisch ergeben sich keine relevanten Änderungen. Die gehandhabten Stoffe bleiben gleich; der verfahrenstechnische Ablauf an den Prozessanlagen ändert sich nicht.

Hinsichtlich der relevanten Schutzkriterien der Nummer 2.3 Anlage 3 UVPG treten keine Belastungen auf, da keine Flächen gemäß den Nummern 2.3.1 bis 2.3.11 beansprucht beziehungsweise (nachteilig) verändert werden.

Insgesamt gesehen sind unter Zugrundelegung der geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen weder im Rahmen des bestimmungsgemäßen Betriebes noch als Folge

von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter zu erwarten. Wechselwirkungen, das heißt Belastungsverschiebungen sind nicht zu erkennen.

Das Ergebnis der UVP-Vorprüfung wurde nach § 5 Absatz 2 UVPG vom 28. Januar bis zum 11. Februar 2020 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen bekannt gegeben.

Auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und Auslegung des Antrags sowie der Unterlagen konnte nach § 16 Absatz 2 BImSchG verzichtet werden, da die geplanten Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter haben.

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) und b) ImSchZuVO und §§ 10 - 13 LVG sowie § 3 LVwVfG.

Der Fa. Sappi wurde vor Erlass des Bescheides Gelegenheit gegeben, sich insbesondere zu den vorgesehenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu äußern.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Sigmaringen Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Mittermayr

Hinweise

1. Vor Inbetriebnahme ist für die einzelnen Arbeitsplätze eine Gefährdungsbeurteilung nach den Maßgaben des Arbeitsschutzgesetzes, der Betriebssicherheitsverordnung, der Arbeitsstättenverordnung und der Gefahrstoffverordnung durchzuführen.
Die Gefahrenbeurteilung ist zu dokumentieren. Die Mitarbeiter sind zu unterweisen (Gefährdungsbeurteilung gemäß § 6 ArbSchG, § 3 BetrSichV, § 6 GefahrstoffV, § 3 ArbStättV; Unterweisung gemäß § 12 ArbSchG).
2. Treppen müssen entsprechend den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.8 „Verkehrswege“ mit einem Handlauf ausgerüstet sein.
3. Lichtkuppeln/RWA die konstruktiv nicht durchtrittssicher sind, müssen gemäß Nummer 7.1 Absatz 3 der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ (ASR A2.1) mit geeigneten Umwehrungen, Überdeckungen oder Unterspannungen ausgeführt sein, die ein Durchstürzen von Beschäftigten verhindern. Sofern erforderlich ist ein kollektiver Schutz gegen Absturz auszuführen (ASR A2.1 Nummer 5).

V. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

Inhalt der Antragsunterlagen	Seitenzahl
Deckblatt	1
Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen	3
Inhaltsverzeichnis: Kapitel 1.0 - Antragstellung	1
- Formblatt 101	2
- Formblatt 102	1
- Erläuterungen	10
Inhaltsverzeichnis: Kapitel 2.0 – Allgemeine Angaben	1
- Formblatt 201	1
- Erläuterungen	2
- Auszug Topographische Karte 11.717-T-01-4 im Maßstab 1:10.000	1
- Übersichtslageplan 11.717-L-01-4 im Maßstab 1:5.000	1
Inhaltsverzeichnis: Kapitel 3.0 – Beschreibung des Vorhabens	1
- Formblatt 311 Zentrale Betriebs- und Anlagendaten	5
- Erläuterungen	(2-10)
- Grundfließschema Zellstoff- und Papierfabrik 11.717-GF-01-3 vom 02.05.2019	1
Inhaltsverzeichnis: Kapitel 4.0 – Umweltschutz und Anlagensicherheit	2
- Formblatt 411 Emissionsverursachende Betriebsvorgänge	1
- Formblatt 412 Abgasreinigung	1
- Formblatt 413 Emissionsquellen und beantragte Emissionen	1
- Formblatt 414 Immissionen	3
- Formblatt 421 Lärmimmissionen	2
- Formblatt 431 Abfälle	1
- Formblatt 441 Abwasser	1
- Formblatt 451 Wassergefährdende Stoffe	1
- Formblatt 461 Anlagensicherheit	2
- Formblatt 471 Energieeffizienz	1
- Formblatt 481 Betriebseinstellung	2
- Erläuterungen	8
- Anlage 1. Stellungnahme zum Schallimmissionsschutz	5
Inhaltsverzeichnis: Kapitel 5.0 – Arbeitssicherheit	1
- Erläuterungen	6
Kapitel 6.0. Deckblatt	1
- Allgemeine UVP-Vorprüfung	43
Inhaltsverzeichnis: Kapitel 7.0 – Ausgangszustandsbericht (Konzept)	1
- Erläuterungen	11

- Anlage 1. Stoffverzeichnis / Öl- und fettliste mit Prüfung Stoff- und Mengenrelevanz. Deckblatt.	
• Stoffverzeichnis der wassergefährdenden Stoffe. Prüfung der Stoff- und Mengenrelevanz	20
• Ölliste. Prüfung der Stoff- und Mengenrelevanz	2
• Fettliste. Prüfung der Stoff- und Mengenrelevanz	2
- Anlage 2. Tabelle. AwSV-Anlagen	32
- Anlage 3. Prüfberichte	
• Prüfbericht. Lagertank mit Ausrüstungsteilen	2
• Prüfbescheinigung. Druckgerät (Speicherbehälter).	1
• Prüfbescheinigung. Druckgerät (Sammler)	1
• Prüfbescheinigung. Überwachungsbedürftige Druckanlage (Druckbehälteranlage)	1
• Prüfbescheinigung. Druckgerät (Speicherbehälter). Festigkeitsprüfung nach §16 BetrSichV	1
• Prüfbescheinigung. Druckgerät (Speicherbehälter). Innere Prüfung nach § 16 BetrSichV	1
• Prüfbescheinigung. Überwachungsbedürftige Druckanlage (Druckbehälteranlage)	1
• Prüfbericht. Heizölverbraucheranlage mit Ausrüstungsteilen	2
• Prüfbescheinigung. Druckgerät (Lagerbehälter). Festigkeitsprüfung nach §16 BetrSichV	1
• Prüfbescheinigung. Druckgerät (Lagerbehälter). Innere Prüfung nach § 16 BetrSichV	1
• Prüfbescheinigung. Überwachungsbedürftige Druckanlage (Druckbehälteranlage)	1
- Anlage 4. Zertifikat Fachbetriebe nach WHG	
• Prüfbescheinigung. Fachbetrieb nach WHG	1
• Zertifikat. Fachbetrieb nach WHG. Anlagen 1 und 2 zum Bericht über die Prüfung	3
Kapitel 8.0. Bauvorlagen	
- Antrag auf Baugenehmigung. Anlage 4.	3
- Baubeschreibung	3
- Gebäudeklasse. Bruttorauminhalt	2
- Ermittlung des Rohbauwertes	1
- Baubeschreibung	2
- Erklärung zum Nachweis nach EEWärmeG als Ergänzung zur Bauvorlage	2
- Lageplan schriftlicher Teil. Anlage 5	4
- Angaben zu gewerblichen Anlagen. Anlage 8	4
- Übersichtslageplan im Maßstab 1:2500	1
- Lageplan im Maßstab 1:500 vom 17.04.2019	1
- Übersichtsplan – Grundrisse im Maßstab 1:100; 50	1
- Übersichtsplan – Schnitte im Maßstab 1:100; 50	1
- Bauleiterbestellung	1

- Vorzeitiger Prüfungsantrag der statistischen Berechnung. Erklärung.	1
- Statische Berechnung	5
- Prüfbericht Nr. 1. Baustatik	2

Zitierte Regelwerke

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) v. 31. Mai 2017 (BGBl. I Nr. 33, S. 1440).
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) v. 29. Mai 1992 (BGBl. I, S. 1001) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I, Nr. 77, S. 3882)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) vom 15. März 2017 (BGBl. I Nr. 13, S. 483) zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 08. Dezember 2017 (BGBl. I Nr. 77, S. 3882)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) zuletzt geändert durch Artikel 113 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I Nr. 41, S. 1626)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung- ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179) zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584)
ASR A 1.8	Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR): Verkehrswege (GMBI. 2012, S. 1210) zuletzt geändert GMBI. 2018, S.473
ASR A 2.1	Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR): Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen (GMBI. 2012, S. 1220, zuletzt geändert GMBI. 2018, S. 473).
ASR A 2.3	Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR): Fluchtwege und Notausgänge (GMBI 2007, S. 902) zuletzt geändert GMBI. 2017, S.8
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) v. 18. April 2017 (BGBl I Nr. 22, S. 905) in Kraft getreten am 1. August 2017
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) vom 1. Oktober 2017 (BGBl. I S. 1057) in der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I Nr. 72, S. 3634)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) v. 03. Februar 2015 (BGBl. I Nr. 4, S. 49) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 2019 (BGBl. I Nr. 17, S. 554)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) v. 17. Mai

	2013 (BGBl. I, Nr. 25, S. 1274) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I Nr. 12, S. 432)
DIN 4102	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I, Nr. 59, S. 1643) zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I, S. 626)
ImSchZuVO	Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuVO) vom 11. Mai 2010 (GBl. Nr. 8, S. 406) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Mai 2018 (GBl. Nr. 8, S. 154)
LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. Nr. 7, S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2019 (GBl. Nr. 16, S. 313)
LVG	Landesverwaltungsgesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2018 (GBl. Nr. 1, S. 4)
LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) vom 12. April 2005 (GBl. S. 350) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GBl. Nr. 10, S. 324)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, Nr. 7, S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I Nr. 19, S. 706)